

# § 1 FamZeitbG Leistungsart

FamZeitbG - Familienzeitbonusgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Als Leistung wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ein Bonus für Väter während der Familienzeit gewährt.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)